



KoKi – Netzwerk  
frühe Kindheit.

Koordinierende  
Kinderschutzstellen  
in Bayern

## Was sind KoKis?

- ▶ Die Abkürzung „KoKi“ steht für Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit).
- ▶ Die KoKi ist eine Fachstelle im örtlichen Jugendamt.
- ▶ Das Förderprogramm Koordinierende Kinderschutzstellen ist ein Schwerpunkt im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz, [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de).
- ▶ Ziel ist es, Überforderungssituationen von Eltern zu vermeiden und ihnen gerade auch in belastenden Lebenssituationen frühzeitig Unterstützung und Hilfe anzubieten (selektive/sekundäre Prävention).
- ▶ Es handelt sich um ein niedrighschwelliges Unterstützungsangebot für Eltern. Die Inanspruchnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.
- ▶ Die KoKi-Fachkräfte werden im Auftrag und mit Unterstützung des Bayerischen Familienministeriums durch das Bayerische Landesjugendamt fachlich begleitet und qualifiziert.



## 2010 bis 2020 – 10 Jahre Koki in Bayern und in der Stadt Fürth





# Fachtag und Jubiläumsfeier 10 Jahre Koki 13.11.2019



## Schulterschluss zum Wohl der Kleinen

Seit zehn Jahren gibt es die **KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ**. Seit Beginn des bayernweiten Projekts, finanziert mit Geld aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen, sind Stadt und Landkreis dabei. Bei einem Netzwerktreffen im Kulturforum wurde das runde Jubiläum gefeiert.

**FÜRTH.** Die Aufgaben und Leistungen von Kooperation im Kinderschutz, kurz KoKi, in Fürth sind vielfältig. Jeannette Ludwig-Zeiler, Koordinatorin für die Kleeblatrstadt, gelingt es trotzdem, ihre Tätigkeit und die der zahlreichen Partnerinstitutionen in einem Satz zu beschreiben: „Wir helfen frühzeitig, um Angebote machen zu können, bevor Problemlagen entstehen.“ Ludwig-Zeiler selbst ist als Vertreterin des Fürther Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von Beginn an dabei.

In diesen zehn Jahren ist das Netzwerk immer weiter gewachsen. Zur Jubiläumsveranstaltung – mehr Geschäftsstreffen mit Vorträgen und Workshops als Feier – kamen unter anderem Ärzte, Hebammen, Behörden, wie etwa der Allgemeine Sozialdienst, sowie Kita-Vertreter ins Kulturforum.

„Es nützt den Familien, wenn sich alle relevanten Fachstellen gegenseitig kennen und so ihre Angebote besser aufeinander abstimmen können“, sagt Petra Albert, die KoKi für den Landkreis koordiniert.

Ziel sei es, ein möglichst niederschwelliges Angebot für Familien zu schaffen, um jedem Kind ein gesun-



Geburstagsfeier mit prächtiger Torte: Petra Albert, Koordinatorin von KoKi im Landkreis (li.), und Jeannette Ludwig-Zeiler, Koordinatorin bei der Stadt.

des Aufwachsens zu ermöglichen. Die Kooperation zwischen Stadt und Landkreis sei dabei von Beginn an geprägt von „einer schönen Gemeinschaft“, wie Ludwig-Zeiler betont. Die Mehrzahl der über KoKi vermittel-

ten Anlaufstellen befindet sich in der Stadt, was wegen der guten Erreichbarkeit auch sinnvoll sei.

Die beiden Diplom-Sozialpädagoginnen Albert und Ludwig-Zeiler betrachten sich als Schütz- und Koor-

dinierungsstelle. Zielgruppe sind Schwangere und Eltern von Kindern bis zu einem Alter von sechs Jahren. Mit im Team sind Kinderkrankenschwestern, die Familien unterstützen, denen zum Beispiel keine Großeltern oder andere Verwandte zur Seite stehen könnten.

### Vertrauliches Gespräch

Welche Hilfe letztlich notwendig ist, werde stets in einem persönlichen, vertraulichen, auf Wunsch auch anonymen Gespräch erörtert. KoKi unterstützt bei Fragen, Unsicherheiten und Sorgen mit dem Kind in schwierigen Lebenssituationen, ebenso bei Fragestellungen zu Anträgen und Behördengängen.

Zusätzlich sieht sich die Kooperation als Unterstützerin von Fachkräften, sei es bei Fragen aus dem Bereich der Frühen Hilfen oder beim gemeinsamen Erarbeiten von Standards für Schnittstellen. Viel sei in den vergangenen zehn Jahren erreicht worden, findet Petra Albert: „Wir haben etwas Sinnvolles auf die Reihe gestellt und schreiben das durch engen Austausch untereinander auch ständig fort.“

ARMIN LEBERZANNER

## Aufgaben der KoKi - basierend auf zwei Säulen



**Vernetzung**



**Schwangere und Familien  
mit Kindern von 0-3 Jahren**



- **Begrüßungsbriefe**
- **FAMILIEN-Kinderkrankenschwestern**
- **Haushaltscoach HOT**
- **Mutter-Kind-Cafe Samocca – Familienhebammensprechstunde**
- **Familienpaten Mini**
- **Netzwerktreffen 2 mal jährlich**
- **Fachaustausch 3 mal jährlich**
- **Fachtage alle 2 Jahre**
- **Anonyme Fallberatung / Kinderschutz**
- **aufsuchende Arbeit – FUN / Kinderarche**

## Organisation der Koki der Stadt Fürth:

- **Koki Fallarbeit**  
= **ARCHE GgmbH/FUN, Theresienstr. 17**
- **Koki Netzwerkarbeit und Kinderschutz**  
= **Stadt Fürth/Ref. IV/JgA KoKi**

**Fürther Grundvereinbarung zum  
Kinderschutz**

(§ 8a SGB VIII)



Die Stadt Fürth, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vertreten durch den  
Leiter, Herrn Hermann Schnitzer,

- im Folgenden „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ -

und der

durch \_\_\_\_\_ als Einrichtungsleitung

- im Folgenden „Einrichtung Krippe, Kindertagesstätte, Hort“

schließen zur Umsetzung des Art. 1, § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und  
Information im Kinderschutz) in Verbindung mit der Sicherstellung des  
Schutzauftrags nach §§ 8a, 8b und 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs  
(SGB VIII)

die folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in  
Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines  
kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.  
Sie gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen nach dem  
SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigten. Darüber  
hinausgehende hilfespezifische Regelungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen  
Vereinbarungen vorbehalten.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen die mit der Diagnose und  
Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten aushalten,  
reflektieren und handhaben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann  
nicht mit einer eindeutigen Diagnose und Handlungsanweisung abgeschlossen  
werden. Vielmehr ist ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, Kindern,  
Jugendlichen, Eltern, Trägern und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
notwendig. Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten  
generellen Verfahrensschritte zu verstehen.

**-Träger  
&  
-Einrichtungen**

## Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die Stadt Fürth - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - im Folgenden "Jugendamt"  
und \_\_\_\_\_

- im Folgenden "Verein" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII  
die folgende Vereinbarung:

### § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### § 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### § 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

### § 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist anstelle einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen. Dies gilt auch für Staatsbürger/innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**Folgende in Verantwortung des Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:**

- Laut §72a SGB VIII: wer "in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat".
- Die Regelung gilt für alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

**Vereine:**

**Erweiterte  
Führungszeugnisse**

# Insoweit erfahrene Fachkraft - Kinderschutz



  
**Fachberatung**  
zum Schutzauftrag  
nach § 8a SGB VIII  
Ein Angebot von Fachkräften für Fachkräfte



Haben Sie noch Fragen oder  
Beratungsbedarf?

Greifen Sie einfach zum Telefon und rufen Sie uns an!

## Ihre Ansprechpartner



Erziehungs- und  
Familienberatungsstelle  
Alexanderstr. 9  
90762 Fürth  
(0911) 974 - 1942  
eb@fuerth.de



Koordinierende Kinderschutzstelle  
Königsplatz 2  
90762 Fürth  
(0911) 974 - 1502 oder -1569  
(0911) 974 - 1511  
koki-fuerth@fuerth.de